

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur degenia-Tierhalter-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist – im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des privaten Tierhalter und -hüters der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Tiere.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner¹ des Versicherungsnehmers;
- ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft¹ lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;
- sind die Welpen der versicherten Hunde und die Fohlen der versicherten Pferde bis zum Alter von zwölf Monaten, sofern sich das versicherte (Mutter-)Tier noch im Besitz des Versicherungsnehmers befindet. Ältere Welpen und Fohlen stellen eine Erweiterung im Sinne des § 1 Ziff. 2 b) AHB dar und sind zur Beitragsregulierung gemäß § 8 II AHB anzumelden;
- aus Schäden durch ungewollten Deckakt;
- aus Flurschäden durch Reit- und Zugtiere sowie durch Zuchttiere zum Belegen fremder Tiere – teilweise abweichend von § 4 I Ziff. 5 AHB.

3. Auslandsaufenthalt

Eingeschlossen – abweichend von § 4 I Ziff. 3 AHB – ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen - soweit der inländische Wohnsitz beibehalten wird.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4. Kautionsleistung bei Schäden im Ausland

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen auf Grund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 25.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter

Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Fortsetzung der Tierhalter-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner¹ und/oder deren unverheiratete Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Folgebeitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Folgebeitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner¹ eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

6. Für die Hundehalter-Haftpflichtversicherung gilt Folgendes:

Nicht versichert ist die Haltung von

- Jagdhunden, die bereits über eine Jagd-Haftpflichtversicherung erfasst sind;
- gefährlichen Hunden sowie Hunden, die aufgrund von Gesetzen und/oder Verordnungen einer Erlaubnispflicht unterliegen.

Als solche gelten insbesondere Alano, American Bulldog, American Staffordshire Terrier, Bandog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Doque de Bordeaux (Bordeaux Dogge), Fila Brasileiro, Kangal (Karasbash), Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, kaukasischer Owtscharka, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Pitbull Terrier (American Pitbull), Rhodesian Ridgeback, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu und Kreuzungen mit diesen Hunden.

6.1 Besondere Bedingungen von Schäden an gemieteten Wohnräumen – sofern die Versicherungssumme von 5 Mio. EUR pauschal gewählt wurde

Aufgrund besonderer Vereinbarung ist eingeschlossen – abweichend von § 4 I Ziff. 6 a) AHB – ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich dazugehöriger Balkone, Terrassen und Loggien und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind

- Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

¹ Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Höchstersatzleistung beträgt - im Rahmen der Versicherungssummen – je Versicherungsfall 300.000 EUR, jeweils begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Selbstbehalt beträgt 20 %, mind. 250 EUR max. 1.000 EUR je Schadenereignis.

6.2 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung, häusliche Abwässer und Rückstau

Eingeschlossen – teilweise abweichend von § 4 I Ziff. 5 AHB – sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch

- allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.);
- häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

Der Versicherer wird sich insoweit nicht auf den Einwand der allmählichen Einwirkung von Feuchtigkeit berufen.

7 Für die Pferdehalter-Haftpflichtversicherung gilt Folgendes:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- des Tierhüters, auch des fremden Reiters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
- von Reitbeteiligten
- aus der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen, Turnieren sowie den Vorbereitungen hierzu. Die Teilnahme an Rennen bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Weiterhin bleiben ausgeschlossen Haftpflichtansprüche aus Schäden an Personen und Pferden, die aktiv an den reitsportlichen Veranstaltungen und Turnieren teilnehmen, wenn der Schaden vom Augenblick des Startes an bis zur Beendigung des einzelnen Rennens verursacht wurde.

7.1 Besondere Bedingungen von Schäden an gemieteten Räumen – sofern die Versicherungssumme von 5 Mio. EUR pauschal gewählt wurde

Aufgrund besonderer Vereinbarung ist eingeschlossen – abweichend von § 4 I Ziff. 6 a) AHB – ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an

- gemieteten oder gepachteten Stallungen, Reithallen und Weiden, bis zu 10.000 EUR
- Pferdetransportanhänger, sofern diese nicht über einen anderen Vertrag versichert sind, bis zu 5.000 EUR

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind

- Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Höchstersatzleistung ist jeweils begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Selbstbehalt beträgt 20 %, mind. 250 EUR je Schadenereignis.

8 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor-, Kostenvor- und Kosten-/anschlagen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Die AHB finden sinngemäß Anwendung, soweit nicht die vorstehenden Bedingungen für Vermögensschäden entgegenstehen.

9 Gewässerschaden – Restrisiko

9.1 Versicherte Risiko

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) **mit Ausnahme** der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besondere Vereinbarung gewährt).

9.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

9.3 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

10 Vorsorgeversicherung

Abweichend von § 2 Ziff. 2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung

11 Kleine Kraft-, Luft- und Wassersportfahrzeugklausel

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wassersportfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch der Gebrauch von

- Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
 - für die keine Versicherungspflicht besteht;
- Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- und Außenbordmotoren- oder Treibsätzen.